

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Evangelischen Grundschule Nordhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Evangelischen Grundschule Nordhausen e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Evangelischen Grundschule Nordhausen.
- 2) Der Verein unterstützt den Schulbetrieb und die Präsentation der Schule in der Öffentlichkeit.
- 3) Der Verein begleitet die inhaltliche Arbeit der Schule.
- 4) Der Verein sammelt finanzielle Mittel zur Ergänzung des Schulhaushalts und zur Abfederung sozialer Härtefälle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

- 1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis 31. März zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Beitrag zeitanteilig zu zahlen.
- 2) Bei Austritt entfällt die Rückerstattung.
- 3) Die Festlegung des Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 5) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilliger Austritt
 - c) Ausschluss
- 2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
- 3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt

sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit automatisch aus dem nächsten gewählten Nachfolgekandidaten. Der Vorstand konstituiert sich dann erneut.

- 3) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf sowie auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich anzuberaumen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich bevollmächtigen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 6) An den Vorstandssitzungen können Vertreter der Schulleitung sowie des Kirchenkreises Südharz teilnehmen.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

- 1) Die Geschäftsführung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen. Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Der Vorstand entsendet die von der Trägerin festgelegte Anzahl an Mitgliedern in den Schulverwaltungsausschuss der Schule, die in diesem Gremium die Interessen des Vereins nach Maßgabe des Vereinszwecks vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Abgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl von drei bis sieben Vorstandsmitgliedern mit einem 1. und einem 2. Nachfolgekandidaten
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie des Schriftführers
 - i) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Person darf jedoch nicht mehr als eine abwesende Stimme vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz.

§ 13 Anträge

- 1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Südharz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.